

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **9**

Ausgabetag **28.02.2025**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		<b>JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – SCHWIENHORST</b>	
38	23.02.2025	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Schwienhorst am 19.03.2025	211
		<b>WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH</b>	
39	24.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Trinkwasserhärtebereiche und der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung	212
		<b>KREIS WARENDORF</b>	
40	24.02.2025	a) Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Rehwild	213 – 214
41	26.02.2025	b) Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	215
42	26.02.2025	c) Öffentliche Bekanntmachungen gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	216 – 219
43	26.02.2025	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	220 – 236

# Jagdgenossenschaft Telgte-Schwienhorst

Ludgera Rehr • Müssingen 30 • 48231 Warendorf

Müssingen 30  
48231 Warendorf  
Telefon (02581) 1735  
Telefax (02581) 7899645  
Mail ludgera.rehr@web.de

–	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
				23.02.2025

## Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

Telgte-Schwienhorst

am Mittwoch, den 19. März 2025 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Steenpoate“,  
Steinstraße 32 in Telgte.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung der Geschäftsführerin
7. Wahl des Kassenprüfers
8. Verschiedenes

gez. Georg Poppenborg

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Wasch- u. Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 27. Juli 2021 und § 45 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juli 2023 gibt die Wasserversorgung Beckum GmbH ihren Kunden die **Härtebereiche** des in den einzelnen Versorgungszonen ihres Versorgungsgebietes zur Verteilung gelangenden Trinkwassers sowie die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten **Zusatzstoffe** bekannt.

Versorgungszone	Stadt/Ortsteile	Herkunft des Trinkwassers	Härtebereich <sup>1</sup>
I	Beckum (ohne Ortsteil Neubeckum), Lippetal (Ortsteile <b>Lippborg</b> , <b>Heintrop</b> , <b>Büninghausen</b> und <b>Hultrop</b> )	<b>Mischwasser</b> aus dem Ruhrwasserwerk Echthausen (Wasserwerke Westfalen GmbH), der Aabach-Talsperre und dem Grundwasserwerk Vohren	<b>weich (1)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 1,4 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 7,6 °dH
II	Beckum (Ortsteil <b>Neubeckum</b> ), <b>Oelde</b> (alle Ortsteile), <b>Ennigerloh</b> (alle Ortsteile), <b>Beelen</b> , Warendorf (Ortsteil <b>Vohren</b> ), Ahlen (Ortsteile <b>Vorhelm</b> und <b>Tönnishäuschen</b> ), Rheda-Wiedenbrück (Ortsteile <b>Batenhorst</b> und <b>St. Vit</b> )	<b>Grundwasserwerk Vohren</b>	<b>hart (3)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 2,6 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 14,7 °dH
III	<b>Wadersloh</b> (alle Ortsteile), Lippetal (Ortsteile <b>Oestinghausen</b> , <b>Herzfeld</b> , <b>Hovestadt</b> , <b>Schöneberg</b> , <b>Nordwald</b> , <b>Niederbauer</b> , <b>Krewinkel-Wiltrop</b> und <b>Brockhausen</b> ), <b>Langenberg</b> (alle Ortsteile), Bad Sassendorf (Ortsteile <b>Oestinghausen</b> , <b>Bettinghausen</b> und <b>Weslarn</b> )	<b>Wasserverband Aabach-Talsperre</b>	<b>weich (1)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 1,4 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 8,0 °dH

### Verwendete Zusatzstoffe und Verwendungszweck

#### Grundwasserwerk Vohren:

Chlor (Desinfektion - nur im Bedarfsfall)

#### Wasserverband Aabach-Talsperre:

Aluminiumsulfat (Flockung)<sup>2</sup>, Polyaluminiumchlorid (Flockung [kein Einsatz in 2023]), Polyacrylamid (Flockung [Hilfsmittel])<sup>2</sup>, Kohlenstoffdioxid und Calciumcarbonat (Aufhärtung), Calciumhydroxid (Restentsäuerung), Chlordioxid (Schutzdesinfektion), Kaliumpermanganat (Entmanganung [kein Einsatz in 2023])<sup>2</sup>, Natriumhypochlorid (Nachdesinfektion Behälter Steinhausen)

#### Ruhrwasserwerk Echthausen:

Polyaluminiumchlorid (Flockung – bei Bedarf), Ozon (Oxidation), Quarzsand/Anthrazit (Mehrschichtfiltration), Aktivkohle (Adsorption), UV-Bestrahlung (Desinfektion), Natriumhypochlorit (Desinfektion - ersatzweise)

Die Aufbereitungsstoffe sind gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung zugelassen und werden nur bis zu den in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen zugesetzt. Nach Abschluss der Aufbereitung liegen die Konzentrationen der zugesetzten Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte im Rahmen der in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte für aufbereitetes Trinkwasser.

Beckum, im Februar 2025

WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH

<sup>1</sup> **Härtebereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)**

weich (1): weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 °dH)

mittel (2): 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14,0 °dH)

hart (3): mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14,0 °dH)

<sup>2</sup> Die Zusatzstoffe **Aluminiumsulfat** und **Polyacrylamid** werden zur Flockung eingesetzt und im Zuge der Filtration so weit entfernt, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare Reste und aus gesundheitlicher, geruchlicher und geschmacklicher Sicht nur in unbedenklichen Anteilen enthalten sind. **Kaliumpermanganat** wird, wenn eingesetzt, direkt zum Rohwasser hinzugegeben und wird im Zuge der Aufbereitung wieder vollständig entfernt.

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Kreises Warendorf für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 15.05.2025 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

**Gründe zu 1 und 2:**

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Aus der Erfahrung auch vergangener Kalamitäten (Kyrill u.a.) ist die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel jedoch erheblich größer als die Schätzungen. Des Weiteren zeigt sich zurzeit, dass in Buchenkalamitätsbeständen die Dürreschäden umfangreicher sind als auf den ersten Blick angenommen. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass im Gebiet des Kreises Warendorf die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da insbesondere auch im Kreis Warendorf kleine Aufforstungsflächen / potenzielle Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die damit verbundene Schonung des betroffenen Rehwildes zu einer weiteren Verschlechterung des Waldzustandes führt.

Um die Wiederbewaldungsmaßnahmen und den damit verbundenen Umbau zu klimastabilen Wäldern nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schalenwildbestände auf Dauer anzupassen. Von daher wird diese Allgemeinverfügung befristet erlassen.

Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland. Auch wurde sie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

**Ihre Rechte**

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 5 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 24.02.2025

Der Landrat  
im Auftrag

gez.  
Petra Schreier  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-41013/2023

Warendorf, den 26.02.2025

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Münster, Hohensolernring 80, 48145 Münster hat am 04.12.2023 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Dr.-Rau-Allee 32, Gemarkung Warendorf, Flur 34, Flurstück 310, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Energieerzeugungsanlage, bestehend u.a. Erdgas-BHKW, Pelletkessel, 2 Erdgas-Kesseln, Abgassystem, Ascheentsorgung, Motorölsystem, Kondensat, Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 4909 kW, 4 Schornsteinen.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im unbeplanten Innenbereich der Stadt Warendorf und ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Anlagenstandort weist aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die Errichtung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt innerhalb dem Betriebsgelände bzw. des vorhandenen Gebäudes als Ersatz für die vorhandene erneuerungsbedürftige Wärmezentrale. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die Wärmeversorgungsanlage ist nach dem Stand der Technik so ausgelegt, dass die relevanten Emissionsgrenzwerte für den Brennstoff Erdgas sicher eingehalten werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Aydogdu

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m  
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40875/2024

Warendorf, 26.02.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen mit Datum vom 24.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Drensteinfurt.

**Antragsumfang/Anlagendaten**

Die wesentliche Änderung beinhalten die Änderung des Anlagenherstellers General Electric vom Typ GE 5.5-158 zum Anlagenhersteller Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Anlagenstandort				
		Rechtswert / Hochwert UTM 32		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	E-160 EP5 E3 R1	411511,600	5737221,900	Drensteinfurt	63	10
WEA 2		411212,300	5737802,700		64	2

Tabelle 1

Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotordurchmesser
WEA 1	5.560 kW	119,83 m	199,83 m	160,00 m
WEA 2				

Tabelle 2

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe der unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutz, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Forstrecht sowie Landesbetrieb Straßenbau NRW werden teilweise neu formuliert. Diese ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 30.06.2023, Aktenzeichen 63-40276/2022 sowie der Änderungsgenehmigung vom 09.04.2024, Aktenzeichen 63-40934/2023.

Alle anderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Ursprungs- und Änderungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit, sofern in dieser Genehmigung nicht anderes bestimmt wird.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Luftfahrtrecht, der Firma Amprion, vom Denkmalschutz, Kampfmittelräumdienst, vom Geologischen Dienst sowie zum Bergbau ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 04.03.2025 bis einschließlich 18.03.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Lefken

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m  
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40712/2024

Warendorf, 26.02.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Windkraft Schirl Frankenbach GmbH & Co. KG, Schirl 24, 48346 Ostbevern, mit Datum vom 11.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-138 EP3 E3 (WEA 1) und E-175 EP5 (WEA 2, WEA 3) in 48346 Ostbevern.

**Antragsumfang/Anlagedaten**

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
					WEA 1	E-138 EP3 E3
WEA 2	E-175 EP5	6.000 kW	162,00 m	175,00 m	422813,5	5761876,0
WEA 3	E-175 EP5	6.000 kW	162,00 m	175,00 m	421810,3	5762035,5

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserschutzrecht, Forstrecht, Denkmalrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 03.03.2025 bis einschließlich 17.03.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) sowie auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Lefken

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Yordan Yordanov**

letzte bekannte Anschrift: **Verdistr. 7, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **24.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-XA218**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 24.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Marian-Sebastian Lupasu**

letzte bekannte Anschrift: **Münsterstr. 28, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **24.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/BE-D116**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 24.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Sylvia Baronowsky**

letzte bekannte Anschrift: **Windmüllerweg 7B, 48346 Ostbevern**  
mit Schreiben vom: **13.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-A1799**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Alexander Maximilian von Düren**

letzte bekannte Anschrift: **Kapellenstr. 7, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **21.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-KL1305**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 21.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Anton-Mihai Dumitrescu**

letzte bekannte Anschrift: **Kurze Str. 10, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom: **20.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-RR1985**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Alexandru-Suraj Gheorghe**

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 6, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **12.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-WO105**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Petrica Milos**

letzte bekannte Anschrift: **Rottmannstr. 91, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **25.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-ZE111**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 25.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Mariusz Jablonski**

letzte bekannte Anschrift: **Auf dem Knüppelsberg 18, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **20.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/MK-MJ6666**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Kiril Dragomirov Kirchev**

letzte bekannte Anschrift: **Dolberger Str. 111, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **21.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/BE-AA108**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 21.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Constantin-Marius Spridon**

letzte bekannte Anschrift: **Auf dem Borgkamp 22, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **13.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/WAF-S232**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Ivanka Dimitrova**

letzte bekannte Anschrift: **Königstr. 3, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **20.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-VE36**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Lisa Bruckner**

letzte bekannte Anschrift: **Münsterkamp 17, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **12.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-US634**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Florin Calin**

letzte bekannte Anschrift: **Vellerner Str. 9, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom: **13.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/ADA OV/CS/BE-LK1790**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Alexandru-Mihaica Zegoicea**

letzte bekannte Anschrift: **Hubertusstr. 99, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **13.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/ADA OV/CS/WAF-AY264**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Annina Horst**

letzte bekannte Anschrift: **Westring 20, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **13.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/EXA OV/CS/HF-AH2107**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ovidiu-Aurelian Sandru**

letzte bekannte Anschrift: **Varenseller Str. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück**  
mit Schreiben vom: **24.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/GB/CS/WAF-AY311**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 24.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Werner Nölle**

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 113, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **19.02.2025**  
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-WN3**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.02.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag